

**Reglement
über die Gebühren für Siedlungs- und
siedlungsabfallähnliche Abfälle sowie kleine Mengen von
Sonderabfällen ***
(Gebührenreglement des Zeba)

Vom 11. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2023)

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes für die Bewirtschaftung der Abfälle,

gestützt auf § 10 Bst. k der Verbandsordnung des Zweckverbandes für die Bewirtschaftung der Abfälle (Zeba) vom 20. Dezember 1994¹⁾ und auf § 4 Abs. 1 des Reglements über die Abfallbewirtschaftung des Zeba vom 19. Mai 2005²⁾, *

beschliesst:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das Reglement legt die Bemessungsgrundlagen, den Kostenrahmen und die Maximalsätze für Abfallgebühren fest. Es gilt für alle Verbandsgemeinden und alle vom Zeba bewirtschafteten Abfallfraktionen. *

§ 2 Erhebung der Gebühr

¹ Die Gebühr wird grundsätzlich auf einem Ansatz pro kg für jede Fraktion einzeln exklusive MWST festgelegt, kann aber auch auf einen Ansatz pro Stück oder pro Volumen umgerechnet werden.

¹⁾ BGS [732.2](#)

²⁾ BGS [732.22](#)

§ 3 Verwendung der Gebühren

¹ Die Gebühren decken, mit Ausnahme der unter Abs. 2 genannten Positionen, Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung anfallen. Es sind dies unter anderem die Aufwendungen für: *

- a) * Sammlung, Transport, Verwertung, Entsorgung ab Sammelstelle oder Ökiohof;
- b) * Betrieb von unbedienten Sammelstellen (Sammelcontainer, Unterflurcontainer Anlagen);
- c) * Betrieb von Ökiohöfen inkl. der Anschaffungskosten der mobilen Betriebsinfrastruktur;
- d) * Informationskosten.

² Folgende Aufwendungen werden von den Gebühren nicht gedeckt: *

- a) * ...
- b) Personal- und Gebäudekosten der Ökiohöfe;
- c) Massnahmen zur Gewährleistung von Sauberkeit in den Verbandsgemeinden (Leerung und Bereitstellung von öffentlichen Abfallbehältern, Einsammlung von illegal entsorgtem Abfall).

§ 4 Verrechnung der Erlöse

¹ Der Erlös aus der Verwertung von Wertstoffen wird bei den Entsorgungskosten der entsprechenden Fraktion angerechnet. Ein allfälliger Überschuss dieser Kostenstelle dient zur Deckung der ungedeckten Kosten der anderen Fraktionen.

§ 5 Freimengen

¹ Die Gemeinden nehmen die vom Verwaltungsrat bestimmten Fraktionen in kleinen Mengen gratis an (z.B. Karton). *

² Der Verwaltungsrat legt die Freimengen fest.

§ 6 Durchschnittspreise für ähnliche Abfälle

¹ Sind verschiedene Produkte in einer Abfallfraktion zusammengefasst, gilt für sie ein Durchschnittspreis (z.B. Stromsparlampen, Neonröhren, in der Abfallfraktion Lampen).

§ 7 Deckung der Aufwendungen bei Entsorgung durch vorgezogene Gebühren

¹ Wird die Entsorgung bestimmter Fraktionen durch die Erhebung einer vorgezogenen Gebühr finanziert, tragen die Gemeinden die ungedeckten Kosten dieser Fraktion.

§ 8 Kostenrahmen für jede Abfallfraktion

¹ Es gilt ein Kostenrahmen von Null bis zum jeweiligen Gebührenmaximum.

² Die Delegiertenversammlung legt für jede Fraktion das Gebührenmaximum im Anhang fest.

§ 9 Festsetzung der Gebühr

¹ Der Verwaltungsrat passt die Gebühren periodisch der Marktsituation an.

² Der Verwaltungsrat publiziert die Änderung der Gebühr jeder einzelnen Fraktion inkl. Mehrwertsteuer im Amtsblatt.

§ 10 Rechtspflege

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz³⁾.

§ 11 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Von der Baudirektion gestützt auf § 3 Abs. 1 Bst. b der Delegationsverordnung (BGS [153.3](#)) am 14. Juni 2005 genehmigt.

³⁾ BGS [162.1](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
11.05.2000	14.06.2005	Erlass	Erstfassung	GS 26, 615
24.08.2017	01.01.2018	§ 3 Abs. 1	geändert	GS 2017/043
24.08.2017	01.01.2018	§ 3 Abs. 1, a)	eingefügt	GS 2017/043
24.08.2017	01.01.2018	§ 3 Abs. 1, b)	eingefügt	GS 2017/043
24.08.2017	01.01.2018	§ 3 Abs. 1, c)	eingefügt	GS 2017/043
24.08.2017	01.01.2018	§ 3 Abs. 1, d)	eingefügt	GS 2017/043
24.08.2017	01.01.2018	§ 3 Abs. 2	eingefügt	GS 2017/043
18.05.2022	01.01.2023	Erlassstitel	geändert	GS 2022/068
18.05.2022	01.01.2023	Ingress	geändert	GS 2022/068
18.05.2022	01.01.2023	§ 1 Abs. 1	geändert	GS 2022/068
18.05.2022	01.01.2023	§ 3 Abs. 2, a)	aufgehoben	GS 2022/068
18.05.2022	01.01.2023	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 2022/068

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	11.05.2000	14.06.2005	Erstfassung	GS 26, 615
Erlassstitel	18.05.2022	01.01.2023	geändert	GS 2022/068
Ingress	18.05.2022	01.01.2023	geändert	GS 2022/068
§ 1 Abs. 1	18.05.2022	01.01.2023	geändert	GS 2022/068
§ 3 Abs. 1	24.08.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017/043
§ 3 Abs. 1, a)	24.08.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017/043
§ 3 Abs. 1, b)	24.08.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017/043
§ 3 Abs. 1, c)	24.08.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017/043
§ 3 Abs. 1, d)	24.08.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017/043
§ 3 Abs. 2	24.08.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017/043
§ 3 Abs. 2, a)	18.05.2022	01.01.2023	aufgehoben	GS 2022/068
§ 5 Abs. 1	18.05.2022	01.01.2023	geändert	GS 2022/068